

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 18. November 1998

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0436/98 - 3.3.5

Anmeldenummer: 93116383.6

Veröffentlichungsnummer: 0592969

IPC: C01B 15/10

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Durch Beschichtung stabilisierte Natriumpercarbonate

Patentinhaber:

Solvay Interox GmbH

Einsprechender:

Degussa AG, Frankfurt - Zweigniederlassung Wolfgang- Zentrale
Abteilung Patente

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Nichteinreichung der Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0436/98 - 3.3.5

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.5
vom 18. November 1998

Beschwerdeführer:
(Patentinhaber)

Solvay Interox GmbH
Misburger Straße 81 c
D-30625 Hannover (DE)

Vertreter:

Lauer, Dieter, Dr.
Solvay Pharmaceuticals GmbH,
Hans-Böckler-Allee 20
D-30173 Hannover (DE)

Beschwerdegegner:
(Einsprechender)

Degussa AG, Frankfurt
- Zweigniederlassung Wolfgang-
Zentrale Abteilung Patente
Rodenbacher Chaussee 4
Postfach 1345
D-63403 Hanua (DE)

Vertreter:

-

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0 592 969 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 16. Februar 1998.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R. K. Spangenberg
Mitglieder: M. M. Eberhard

Sachverhalt und Anträge

I. Durch die am 16. Februar 1998 zur Post gegebene Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts ist das europäische Patent Nr. 592 969 in geändertem Umfang aufrechterhalten worden.

Die Entscheidung wurde durch Einschreiben mit Rückschein an die Beteiligten abgesandt.

Gegen diese Entscheidung hat die Patentinhaberin am 27. April 1998 Beschwerde erhoben und Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beantragt. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet.

Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

II. Mit Schreiben vom 17. August 1998 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Patentinhaberin auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ hingewiesen.

Die Patentinhaberin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, wird die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

S. Hue

R. Spangenberg